

AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG

Deutscher Nachtrag zum Verhaltenskodex für Lieferanten von AbbVie

Version 1.2, gültig ab 01-Aug-2024

Deutscher Nachtrag zum Verhaltenskodex für Lieferanten von AbbVie („Nachtrag“)

Anforderungen gemäß dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz

AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG („**AbbVie**“) ist eine Tochtergesellschaft von AbbVie Inc., einem globalen forschungsorientierten biopharmazeutischen Unternehmen, welches sich einigen der schwersten gesundheitlichen Herausforderungen stellt. Die Lieferanten von AbbVie (zusammen „**Lieferanten**“ oder einzeln „**Lieferant**“) sind ein wesentlicher Bestandteil des Gesamterfolgs von AbbVie. Entscheidungen, die AbbVie und seine Lieferanten jeden Tag treffen, wirken sich auf die Fähigkeit von AbbVie aus, den Patienten qualitativ hochwertige Gesundheitsprodukte anzubieten.

Es fällt in die Verantwortlichkeit aller Dienstleister, Lieferanten und Geschäftspartner von AbbVie ein Qualitäts- und Risikomanagementsystem zu betreiben, welches die durchgehende Konformität ihrer Produkte und Dienstleistungen mit festgelegten Anforderungen sowie die Sicherheit ihrer Lieferkette gewährleistet. Dieser Nachtrag zum Verhaltenskodex für Lieferanten von AbbVie („SCoC“) dokumentiert zusätzliche Grundsätze, Anforderungen und Erwartungen an AbbVie-Lieferanten, um die Einhaltung von AbbVies Sorgfaltspflichten gemäß dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) innerhalb der Lieferkette von AbbVie sicherzustellen. Von allen Lieferanten von AbbVie wird erwartet, dass sie die, in diesem Nachtrag dargelegten Grundsätze, Anforderungen und Erwartungen verstehen und einhalten sowie AbbVie bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG angemessen unterstützen. Die Bestimmungen des globalen [Verhaltenskodex für Lieferanten von AbbVie](#) bleiben von diesem Nachtrag unberührt und gelten weiterhin.

Lieferanten wird dringend empfohlen, sich bei Fragen an einen Einkaufsvertreter von AbbVie zu wenden. Lieferanten wird außerdem angeraten, sich an das AbbVie Beschaffungs- und Lieferantenmanagement zu wenden, wenn sie Fragen zur Angemessenheit einer Aktivität haben. Die Mitarbeiter des Beschaffungs- und Lieferantenmanagements von AbbVie können einen Überblick und weitere Hinweise zu den geltenden AbbVie-Richtlinien geben.

Menschenrechts- und Umweltstandards gemäß LkSG

Der Lieferant ist sich bewusst, dass AbbVie den Sorgfaltspflichten des LkSG unterliegt und verpflichtet sich daher, AbbVie bei den festgelegten Anforderungen bestmöglich und angemessen zu unterstützen. Der Lieferant wird sich nicht an Aktivitäten zu beteiligen, die gegen Menschenrechte und Umweltverpflichtungen in seinem eigenen Geschäftsbereich und seiner Lieferkette verstoßen. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung des Lieferanten, bei der Erbringung von Lieferungen und/oder Dienstleistungen an AbbVie gemäß den folgenden Grundsätzen zu handeln:

1. Menschenrechte und Arbeitspraktiken

AbbVie achtet die Würde jedes Menschen und respektiert die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ festgelegten individuellen Rechte. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen von AbbVie wird von Lieferanten erwartet, dass sie folgende Verstöße verhindern, minimieren oder beenden:

- a) **Zwangsarbeit und Sklaverei:** Lieferanten dürfen keine Form von Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte tolerieren, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung. Ebenso verboten ist die Beschäftigung von Personen in

¹ Universal Declaration of Human Rights, Resolution 217 A (III) of 10 December 1948.

Zwangsarbeit. Darunter fallen alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die einer Person unter Strafandrohung abverlangt werden und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (z. B. Schuldknechtschaft oder Menschenhandel).

- b) **Kinderarbeit:** Lieferanten dürfen verbotene Formen der Kinderarbeit nicht tolerieren. Lieferanten dürfen unter keinen Umständen Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem die Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsortes endet, sofern das Beschäftigungsalter mindestens 15 Jahre beträgt, es sei denn, das geltende nationale Recht sieht Ausnahmen gemäß ILO-Konvention 138 vor.

Darüber hinaus dürfen Lieferanten keine Kinder unter 18 Jahren in irgendeiner Form der Sklaverei oder sklavenähnlichen Praktiken (z. B. Kinderhandel sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit) oder zu Prostitution oder zu pornografischen Zwecken beschäftigen. Lieferanten dürfen diese Kinder nicht für illegale Aktivitäten (z. B. zur Gewinnung von oder zum Handel mit Drogen) beschäftigen. Dies gilt auch für Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, geeignet sind, die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern zu gefährden. Beispiele können Nacharbeit, Arbeiten unter gefährlichen Bedingungen oder Arbeiten sein, die den Schulbesuch beeinträchtigen.

- c) **Angemessener Lohn:** Es ist verboten, einen angemessenen Lohn vorzuenthalten. Der angemessene Lohn beträgt mindestens den nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn und bestimmt sich nach dem Recht des Beschäftigungsortes.
- d) **Arbeitsschutz:** Lieferanten dürfen die nach dem Recht des Arbeitsortes geltenden Arbeitsschutzpflichten nicht missachten, wenn dadurch Arbeitsunfälle oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu befürchten sind. Dies trifft insbesondere auf offensichtlich unzulängliche Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Exposition gegenüber chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen, das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, z. B. durch ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder unzureichende Ausbildung und Unterweisungen der Mitarbeiter zu.
- e) **Diskriminierung:** Jegliche Ungleichbehandlung in der Beschäftigung in Bezug auf, aber nicht beschränkt auf, nationale und ethnische Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht und Geschlechtsidentität, politische Meinung, Religion oder Weltanschauung ist verboten, es sei denn, dies ist durch besondere Anforderungen des Beschäftigungsverhältnisses gerechtfertigt. Diskriminierung umfasst dabei auch die Zahlung ungleicher Löhne für gleichwertige Arbeit.
- f) **Versammlungs- und Koalitionsfreiheit:** Im Rahmen des anwendbaren Rechts müssen Lieferanten das Recht der Arbeitnehmer auf Versammlungs- und Koalitionsfreiheit respektieren, wonach Arbeitnehmer frei sind, Gewerkschaften zu gründen oder ihnen beizutreten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen verwendet werden, und Gewerkschaften sind frei, in Übereinstimmung mit geltendem Recht am Arbeitsplatz zu operieren, einschließlich dem Recht auf Streik und Kollektivverhandlungen.
- g) **Lebensgrundlagen:** Lieferanten dürfen keine widerrechtliche Zwangsräumung durchführen oder Land, Wälder und Gewässer, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert, beim Erwerb, der Bebauung oder sonstigen Nutzung unrechtmäßig in Anspruch nehmen.
- h) **Sicherheitsdienste:** Wenn ein Lieferant private oder öffentliche Sicherheitskräfte anstellt oder einsetzt, um die Aktivitäten seines Unternehmens zu schützen, muss der Lieferant die Sicherheitskräfte wirksam anzuweisen und kontrollieren, um Folter und grausame,

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Verletzungen an Leib und Leben zu vermeiden. Dazu gehört auch die Beeinträchtigung des Vereinigungsrechts und der Koalitionsfreiheit.

- i) **Weitere Menschenrechte:** Die Lieferanten stimmen auch zu, sich nicht an Aktivitäten direkt oder durch Unterlassung zu beteiligen, die nicht ausdrücklich in dieser Richtlinie erwähnt werden, die aber offensichtlich und schwerwiegend eine geschützte Rechtsposition beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit bei Würdigung der in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

2. Umweltschutz

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen von AbbVie wird von Lieferanten erwartet, dass sie die Umweltverschmutzung durch eines der folgenden Verbote verhindern, minimieren oder beenden:

- a. **Umweltschäden:** Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die die Gesundheit, den Zugang zu sanitären Einrichtungen und den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser beeinträchtigen oder die natürlichen Grundlagen für den Erhalt und Produktion von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigen. Zur Bestimmung der Schädlichkeit bzw. Überschreitung gelten die in den Vorschriften des Produktionslandes festgelegten Grenzwerte für zulässige Emissionen oder – sofern nicht vorhanden oder offensichtlich unzureichend – internationale Standards.
- b. **Quecksilber, persistente organische Schadstoffe (POPs) und gefährliche Abfälle:** Der Lieferant muss seine gefährlichen Chemikalien, Substanzen und Abfälle kennzeichnen, überwachen und kontrollieren und deren sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung gewährleisten. Geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gefahrstoffe, Chemikalien und Abfälle sind strikt einzuhalten. Der Lieferant muss die Verbote und Anforderungen des Minamata-Übereinkommens, des Stockholmer Übereinkommens und des Basler Übereinkommens einhalten, soweit das LkSG auf die Anwendbarkeit bestimmter Artikel solcher Übereinkommen einschließlich der geltenden EU-Regelungen verweist.

Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette

1. Verpflichtung zur Weitergabe von Anforderungen

Lieferanten werden die Verpflichtungen in diesem Nachtrag oder Bestimmungen, die den unter "Menschenrechte und Arbeitspraktiken" und "Umweltschutz" dieses Nachtrags entsprechen, in ihrer eigenen Lieferkette angemessen berücksichtigen.

2. Pflicht zur Meldung von Verstößen

Die Lieferanten verpflichten sich, AbbVie im Falle von Nichteinhaltungen und Verstößen in Bezug auf Lieferungen und/oder Dienstleistungen, die an AbbVie erbracht werden, unverzüglich zu informieren. Diese Verpflichtung umfasst auch alle wesentlichen Kenntnisse über Nichteinhaltung und Verstöße in der gesamten Lieferkette von Lieferanten in Bezug auf Lieferungen und/oder Dienstleistungen, die an AbbVie erbracht werden.

3. Mitwirkungspflicht zur Sicherstellung der Einhaltung

Die Lieferanten verpflichten sich ausreichende und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Risiken im Sinne dieses Nachtrags zu vermeiden und zu minimieren und/oder geeignet sind, Abhilfe im Falle von Verstößen zu schaffen. Auf Anfrage von AbbVie verpflichten

sich die Lieferanten, sich an einer gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans zu beteiligen, um eine Nichteinhaltung im Rahmen der Abhilfemaßnahmen zu beenden oder – falls dies nicht möglich sein sollte – zu minimieren. AbbVie behält sich das Recht vor, Lieferanten aufzufordern, angemessene spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Status der Nichteinhaltung zu verhindern und zu beenden und AbbVie angemessene Informationen über diese Maßnahmen bereitzustellen.

4. Informationsanfragen und Audits

AbbVie kann Dokumente und Daten/Informationen anfordern sowie Audits in Bezug auf den Geschäftsbetrieb von Lieferanten durchführen, soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung dieses Nachtrags erforderlich ist. Die Lieferanten stimmen zu, AbbVie alle Dokumente und Daten/Informationen zur Verfügung zu stellen oder diese Dokumente und Daten/Informationen alternativ überprüfen zu lassen, damit AbbVie die Einhaltung dieses Nachtrags durch die Lieferanten, als Teil der AbbVie Verpflichtungen gemäß LkSG, angemessen validieren kann.

5. Aussetzungs- und Kündigungsrechte

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen behält sich AbbVie das Recht vor, bei Verstößen des Lieferanten gegen die Verpflichtungen aus diesem Nachtrag Lieferungen oder Leistungen vorübergehend auszusetzen. AbbVie ist zur Aussetzung berechtigt, bis der Lieferant geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen hat und damit das Risiko eines anhaltenden oder erneuten Verstoßes erheblich verringert oder anderweitig eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegeben hat. AbbVie wird dem Lieferanten eine Aussetzung des Vertragsverhältnisses mit angemessener Frist im Voraus ankündigen.

Ist AbbVie das Warten auf die Erbringung der Lieferung/Leistung bis zur Abhilfe durch den Lieferanten nicht zumutbar, z.B. wegen Dringlichkeit der Lieferung/Leistung, ist AbbVie berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären bzw. die jeweils betroffene Lieferung/Leistung zu kündigen und die jeweils betroffene Lieferung/Leistung von einem Dritten zu beschaffen. Eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten entsteht dadurch nicht. Ergreift ein Lieferant innerhalb einer zwischen Lieferant und AbbVie vereinbarten Frist keine geeigneten Abhilfemaßnahmen, behält sich AbbVie das Recht vor, nach erfolglosem Ablauf der vereinbarten Frist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen.

6. Lieferantenhaftung

Lieferanten haften gegenüber AbbVie für schuldhafte Verletzungen der vorstehenden Pflichten.

7. Haftungsausschluss

Keine der vorstehenden Klauseln begründet Rechte Dritter gegenüber AbbVie.